

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.191 vom 7. Juli 2017

BS Appellationsgericht, 2017-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.191

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.191 du 7 juillet 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.191 del 7 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidiatdepartements vom 11. August 2017 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig zur Beurteilung des Rekurses ist das Verwaltungsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. § 88 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Angefochten sind zwei Zwischenentscheide des WSU. Zwischenverfügungen unterliegen gemäss § 10 Abs. 2 VRPG nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Einen solchen Nachteil bewirkt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts unter anderem die Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung (VGE VD.2016.247 vom 7. August 2017 E. 1.1, VD.2016.16 vom 8. März 2016 E. 1.2, VD.2015.110 vom 25. November 2015 E. 1.2; Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 20005, S. 277 ff., 281 f.). Zumindest wenn der Rekurrent wie im vorliegenden Fall geltend macht, er sei bedürftig und habe Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, muss das Gleiche für die Erhebung eines Kostenvorschusses gelten (vgl. VGE VD.2015.38 vom 2. Juni 2015 E. 1.2). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist somit zu bejahen, weshalb insoweit auf den Rekurs einzutreten ist.

1.3 Der Rekurrent ist als Adressat der angefochtenen Entscheide von diesen unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung. Er ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig eingereichten und begründeten Rekurs ist somit grundsätzlich einzutreten.

1.4 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Die Kognition bestimmt sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (VGE VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3, VD.2015.243 vom 7. Juli 2016 E. 1.2).

1.5 Das vorliegende Urteil wird im schriftlichen Verfahren gefällt (§ 25 Abs. 3 VRPG). Das WSU hat am 18. August 2017 Kenntnis erhalten vom Rekurs inkl. Beilagen; auf die Einholung einer Stellungnahme des WSU wurde mit Verfügung vom 18. August 2017 des Verfahrensleiters verzichtet.

E. 2

2.1 Der Rekurs richtet sich zum einen gegen den Zwischenentscheid des WSU vom 21. Juli 2017, mit dem ein Kostenvorschuss für das verwaltungsinterne Rekursverfahren erhoben und für den Fall der Nichtleistung das Nichteintreten auf das Rechtsmittel angekündigt wurde. Zum anderen gegen den Zwischenentscheid des WSU vom 4. August 2017, mit dem das Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten bezüglich der Kostenvorschussverfügung abgewiesen und die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses erstreckt wurde. In seinen Erwägungen der Verfügung vom 4. August 2017 hat sich das WSU zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, ob auf das Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten zum verfügten Kostenvorschuss im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) überhaupt einzutreten wäre, und hat diese Frage verneint. Dieses Ergebnis ist nicht zu beanstanden, und es kann insoweit vollumfänglich auf die zutreffende Begründung des WSU in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Darüberhinaus hat sich der Rekurrent in seiner Rekursbegründung zu diesem Punkt nicht geäußert, weshalb wegen Verletzung des Rügeprinzips (§ 16 Abs. 2 VRPG) diesbezüglich ohnehin auf seinen Rekurs nicht eingetreten werden kann. Die Eventualbegründung des WSU in der Verfügung vom 4. August 2017 betrifft die Erhebung des Kostenvorschusses mit Verfügung vom 21. Juli 2017 selbst, deren Rechtmässigkeit vom Verwaltungsgericht in den nachfolgenden Erwägungen behandelt wird.

2.2 Gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (VGG, SG 153.800) kann derjenige, der ein Verwaltungsrekursverfahren einleitet, in besonderen Fällen zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Ein besonderer Fall liegt nach § 14a Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (VGV, SG 153.810) unter anderem vor, wenn eine Partei keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat (lit. a) oder wenn der Rekurs nach summarischer Prüfung offensichtlich aussichtslos erscheint (lit. c). Die Kostenvorschusspflicht steht aber unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Diss. Basel 2003, S. 216). Dabei deckt sich die offensichtliche Aussichtslosigkeit als Grund für die Erhebung eines Kostenvorschusses mit der Aussichtslosigkeit als Grund für die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (VGE VD.2016.59 vom 2. Mai 2016 E. 2.1, VD.2015.38 vom 2. Juni 2015 E. 2.1, VD.2012.180 vom 12. März 2013 E. 2.1). Bei Nichtleistung des Kostenvorschusses innert der gesetzten Frist wird gemäss § 14a Abs. 2 VGV auf den Rekurs nicht eingetreten. Die Abschreibung des Rekursverfahrens im Falle der nicht fristgerecht erfolgten Leistung des Kostenvorschusses entspricht einem allgemeinen Grundsatz des kantonalen Verwaltungsrechts (vgl. VGE VD.2015.242 vom 23. Januar 2016 E. 2.2.1, VD.2014.110 vom 25. September 2014 E. 2.2 und VD.2012.229 vom 27. Juni 2013 E. 2.5 sowie § 30 Abs. 2 VRPG, § 170 Abs. 4 des Gesetzes über die direkten Steuern [SG 640.100] und § 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission [SG 790.100] i.V.m. § 30 Abs. 2 VRPG). Demnach ist nachfolgend zu prüfen, ob die Erhebung des Kostenvorschusses den Anspruch des Rekurrenten auf unentgeltliche Rechtspflege verletzt. Bejahendenfalls wäre das WSU zugleich auch nicht berechtigt, den Kostenvorschuss gestützt auf § 15 Abs. 2 VGG i.V.m. § 14a Abs. 1 VGV zu verlangen.

2.2 Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wird in erster Linie durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Daneben besteht er auch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 BV. Das basel-städtische Verwaltungsrecht enthält in § 11 VGG und in §§ 15 ff. VGV

Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege. Diese Regelungen gehen indessen nicht über die verfassungsrechtliche Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV hinaus (VGE VD.2015.136 vom 22. Oktober 2015 E. 3.1, VD.2011.59 vom 27. Oktober 2011 E. 2.1). Aus diesem Grund kann ohne weiteres auf die verfassungsrechtlichen Minimalansprüche abgestellt werden (VGE VD.2015.136 vom 22. Oktober 2015 E. 3.1; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435 ff., 472).

2.3 Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (unentgeltliche Prozessführung [Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht,

E. 3

Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt weiter, dass auch der vorliegende Rekurs nach den genannten Kriterien als aussichtslos zu qualifizieren ist, weshalb das Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist. Mit dem Entscheid in der Sache braucht auf das Begehren um Bewilligung der aufschiebenden Wirkung nicht mehr weiter eingetreten zu werden. Der Rekurrent trägt die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 750.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.